

Parlamentarischer Vorstoss

2017/341

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Reto Tschudin: Keine Luxusgüter für Sozialhilfebezüger**

Autor/in: [Reto Tschudin](#)

Mitunterzeichnet von: Häring, Kämpfer, Riebli, Ritter, Schafroth, Schneider, Strub, Thüring

Eingereicht am: 14. September 2017

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Der Regierungsrat wird gebeten die Sozialhilfeverordnung (SHV) so anzupassen, dass im Grundnotbedarf die Kosten für Tabakwaren und für auswärts eingenommene Getränke nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verordnung (SHV) sei deshalb wie folgt anzupassen:

§ 8 * Umfang des Grundbedarfs (§ 6 Abs. 1 SHG)

*1 Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke und ~~Tabakwaren~~, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung inklusive Kehrichtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inklusive Umweltschutzabonnement, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, ~~auswärts eingenommene Getränke~~ und Übriges. **

§ 9 * Mass des Grundbedarfs bei Haushalt (§ 6 Abs. 3 SHG)

*1 Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf beträgt monatlich bei einem Haushalt mit **

- a. * 1 Person: CHF 986; CHF 886
- b. * 2 Personen: CHF 1'509; CHF 1409
- c. * 3 Personen: CHF 1'834; CHF 1734
- d. * 4 Personen: CHF 2'110; CHF 2010
- e. * 5 Personen: CHF 2'386; CHF 2286
- f. * pro weitere Person: plus CHF 200. CHF 1000

g. * ...

h. * ...

*2 Wohnen unterstützte Personen mit einer anderen Person in einem Konkubinat, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss Absatz 1 reduziert (Kopfquote). **

*2^{bis} Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft, wird die Unterstützung für den Grundbedarf gemäss Absatz 1 Buchstabe a. um 10% gekürzt. **

*2^{ter} Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht unterstützten Eltern oder umgekehrt, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss Absatz 1 reduziert (Kopfquote) und um 20% gekürzt. **

*3 Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem 1-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf in der Regel monatlich CHF 755. * CHF 655*

Auf Grund des einfachen Sachverhalts der Motion wird beantragt, die Bearbeitungsfrist im Sinne von §34 Abs. 3 des Landratsgesetzes auf maximal 6 Monate zu verkürzen.